

# Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

der Gemeinde Nauendorf vom 28.04.1998

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), des § 2 Abs. 1 und des § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürAG- vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf in seiner Sitzung am 19.02.1998 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:  
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,  
der überlebende Ehegatte,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Für die Überlassung einer Einzel- oder Doppelgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a. Einzelgrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | <b>40,00 DM</b>  |
| b. Einzelgrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | <b>100,00 DM</b> |
| c. Doppelgrab   | <b>180,00 DM</b> |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden die Gebühren nach § 4 Abs. 1 erhoben.

### **§ 5 Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Urnengrabstätten**

(1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a. Einzelurnengrab **80,00 DM**

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden Gebühren nach § 5 Abs. 1 erhoben.

(3) Erlaubnis für die Beisetzung von Urnen im vorhandenen Grab für Erdbestattung **50,00 DM**

### **§ 6 Umbettung**

Für die Umbettung (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes **30,00 DM**

(2) Umbettung einer Urne auf andere Friedhöfe incl. Verpackung und Versand **50,00 DM**

### **§ 7 Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung der Grabstätten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

a. für Einzelgrabstellen für Erdbestattung	<b>150,00 DM</b>
b. für Doppelgrabstätten für Erdbestattung	<b>300,00 DM</b>
b. Grabstellen für Urnenbestattungen und Kindergräber	<b>100,00 DM</b>

### **§ 8 Verwaltungsgebühren**

(1) Für die Erteilung der Zustimmung zur Bestattung anderer Personen gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung **10,00 DM**

(2) Ausstellen von Graburkunden **10,00 DM**

### **§ 9 Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von **30,00 DM**  
erhoben

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauendorf, den 28.04.1998

  
**Keyser**  
Bürgermeisterin

  
Siegel

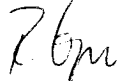
Seite 3

Satzungs zur Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Nauendorf vom 28.04.1998

Bekanntmachungsvermerk

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nauendorf wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld „Ilmtalbote“ Nr. 20/98 vom 14.05.1998 Seite 14 veröffentlicht.

Nauendorf, den 15.05.1998



Keyser  
Bürgermeisterin

